



Informationen für Messgeräteverwender zur Eichpflicht

Messgeräte, deren Messwerte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder im öffentlichen Interesse verwendet werden, unterliegen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes (MessEG¹) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV²). Messgeräte sind demnach eichpflichtig nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 MessEV.

Die Eichfrist beträgt in der Regel zwei Jahre (§ 34 Abs. 1 MessEV). Ausnahmen sind in der Anlage 7 der MessEV angegeben. Die Eichfrist beginnt mit dem Jahr des Inverkehrbringens (§ 2 Nr. 7 MessEG i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG).

Was bedeutet eichpflichtig?

Wenn der Messwert eines Messgerätes zur Ermittlung eines Warenwertes (z.B. Masse oder Volumen x Grundpreis) oder einer Dienstleistung (z.B. Preis einer Taxifahrt) bzw. zur Kontrolle eines bereits bestimmten Warenwertes bzw. einer Dienstleistung verwendet wird, handelt es sich um geschäftlichen Verkehr. Diese so verwendeten Messgeräte müssen in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung ihrer wesentlichen Anforderungen, insbesondere ihrer Fehlergrenzen hin überprüft werden. Dies trifft auch für Messgeräte zur Verwendung im amtlichen Verkehr und im öffentlichen Interesse zu.

Was bedeutet Eichfrist?

Die Eichfrist ist die Zeit, in der ein Messgerät ohne Nachprüfung verwendet werden darf unter der Voraussetzung, dass keine Veränderungen nach § 37 Abs. 2 MessEG am Messgerät vorliegen. Die Eichfrist beträgt in der Regel zwei Jahre, Ausnahmen davon sind in Anlage 7 zur MessEV aufgeführt. Der Verwender sollte sich vor der Inbetriebnahme über die entsprechende Eichfrist informieren. Die Eichfrist beginnt mit dem Inverkehrbringen und endet mit Ablauf des Jahres, in dem rechnerisch die Eichfrist endet. Ein 2021 in Verkehr gebrachtes Messgerät mit zweijähriger Eichfrist muss somit bis zum 31.12.2023 einer Eichung unterzogen werden, wenn es ab dem 01.01.2024 weiter rechtskonform verwendet werden soll.

Die Eichfrist endet vorzeitig, wenn

- die Verkehrsfehlergrenzen des Messgeräts nicht mehr eingehalten werden
- ein messtechnisch relevanter Eingriff erfolgte
- das Eichkennzeichen oder Sicherungszeichen und / oder Sicherungsplomben unkenntlich, entwertet oder entfernt werden
- nicht zugelassene Geräte angeschlossen werden.

Hat ein Verwender die Eichung spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist beantragt (siehe unten) und ist bis zum Ablauf der Eichfrist ohne Verschulden des Verwenders keine Eichung zustande gekommen, darf das Messgerät auch nach Ablauf der Eichfrist verwendet werden. Das bedeutet aber, der Verwender muss das Notwendige getan haben, damit die Eichung stattfinden kann. Stellt er den Eichantrag zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor Ablauf der Eichfrist, kann die Behörde die weitere Verwendung genehmigen (§ 38 MessEG).

Wurde vor Ablauf der Eichfrist eine Instandsetzung durchgeführt, so muss unverzüglich eine Eichung durch den Verwender beantragt werden (§ 37 Abs. 5 Nr. 2 MessEV).

Wie kommt die Eichung zustande?

Die Eichung erfolgt auf Antrag (§ 37 Abs. 3 S. 1 MessEG). Das bedeutet, der Verwender trägt die alleinige Verantwortung, beim zuständigen Eichamt des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht die Eichung zu beantragen und erforderlichenfalls einen Termin zur Eichung zu vereinbaren. Dies kann per Post, telefonisch, mündlich oder per E-Mail erfolgen. Der Verwender kann nicht davon ausgehen, dass ein Mitarbeiter der Eichverwaltung ohne Antragstellung (z. B. im Rahmen einer Rundreise) zur Eichung kommt. Zudem hat der Verwender weitere Pflichten (§ 33 MessEV):

- das Messgerät muss vor der Prüfung gereinigt und ordnungsgemäß hergerichtet werden
- das Messgerät muss gefahrlos und ungehindert zugänglich sein
- der Verwender muss, sofern notwendig, besondere Prüfmittel stellen und hat für deren Transport zu sorgen
- der Verwender hat Arbeitshilfe und Arbeitsräume für den Prüfer zu stellen
- der Verwender hat die Unterlagen, die dem Messgerät beiliegen müssen, zur Verfügung zu stellen (siehe auch § 17 MessEV).

Die Eichung selbst besteht aus einer formalen und messtechnischen Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung des Messgeräts. Nach erfolgreicher Eichung und Aufbringung des Eichkennzeichens darf das Messgerät dann wieder bis zum Ende der Eichfrist (siehe oben) verwendet werden.

Die Adressen und Kontaktdaten der zuständigen Eichämter des bayerischen Landesamtes für Maß- und Gewicht für ihren Landkreis finden Sie unter www.LMG.bayern.de.

Rechtsgrundlagen:

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

² Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)